

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0249	

	29.06.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	25.08.2021	
Verbandsausschuss	vorberatend	13.09.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	24.09.2021	

**Betreff: Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
Beschluss zur zweiten Beteiligung**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW in einer ersten, inzwischen abgeschlossenen Beteiligung in die Planaufstellung eingebunden hat.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde zu den im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (**Anlagen 9 und 10**) zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung einer zweiten Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, diesen Verfahrensschritt auf Grundlage der **Anlagen 1 bis 8** durchzuführen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (DS Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.
4. Der geänderte Entwurf des Regionalplans Ruhr, seine Begründung und der Umweltbericht werden beim Regionalverband Ruhr, den Kreisen und den kreisfreien Städten des Regionalverbands Ruhr für die Dauer von drei Monaten öffentlich ausgelegt. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW). Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen in einer Druckfassung bereitgestellt und ergänzend auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zu den geänderten Teilen des Planentwurfs, zu der Begründung und zu den Änderungen des Umweltberichts Stellung zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Öffentliche Stellen, Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG und Pflichtbeteiligte i.S.d. § 33 LPIG DVO der Beteiligtenliste zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 8 der DS Nr.: 13/1091), werden gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Regionalplanungsbehörde behält sich vor, die Liste zu aktualisieren und, sofern es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist, weitere Stellen zu beteiligen.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 06.07.2018 (DS Nr.: 13/1091) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind rund 5.000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und aufbereitet hat. Die ermittelten, relevanten Belange wurden in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt und haben zu einer erneuten Prüfung insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen geführt.

Außerdem hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen an die am 06.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen des LEP NRW angepasst.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, wurden darüber hinaus grundlegend redaktionell überarbeitet.

Im Ergebnis wurde der Entwurf des Regionalplans Ruhr geändert und ergänzt, so dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, vgl. § 9 Abs. 3 ROG. Die Änderungen gehen über die Anpassung einzelner bereichsspezifischer Festlegungen hinaus. Aus diesem Grund sollen der überarbeitete Regionalplan Ruhr, die angepasste Begründung und der erweiterte Umweltbericht erneut ausgelegt werden. Außerdem soll Gelegenheit gegeben werden, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Die Änderungen der textlichen und zeichnerischen Festlegungen können nur im Zusammenhang mit dem nicht geänderten Teil als Gesamtkonzept nachvollzogen werden. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, den gesamten Planentwurf erneut auszulegen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird allerdings aus Gründen der Verfahrensökonomie auf die geänderten Teile beschränkt. Dazu gehen die Änderungen aus dem überarbeiteten Planentwurf deutlich hervor. So wurden für die **textlichen Festlegungen** mit ihren **Erläuterungen** sog. „Änderungssynopsen“ (siehe Anlage 2) erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Erarbeitungsbeschluss 2018) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Änderungen an den **Erläuterungskarten** (siehe Anlage 4) können beigefügten Vorblättern entnommen werden. Die **zeichnerischen Festlegungen** (siehe Anlage 3) sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen

Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im bekannten Format mehrerer Blattschnitte hervorgehoben werden.

Erst durch die geänderte, bzw. ergänzte Begründung und den aktualisierten Umweltbericht werden die Änderungen am Planentwurf nachvollziehbar. Der Umweltbericht wurde im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Die Änderungen an der Begründung sind hingegen derart umfassend, dass sie in ihrem vollständigen Umfang einer zweiten Beteiligung zugänglich gemacht werden soll.

Hinweis: Die beigefügten Anlagen wurden auf Grundlage des LPIG NRW erarbeitet, bevor dessen Änderungen am 16.07.2021 in Kraft getreten sind. Für das fortschreitende Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr gilt die geänderte Fassung des LPIG NRW. Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht werden nach Durchführung der zweiten Beteiligung entsprechend angepasst.

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1	Inhaltsverzeichnis zum Regionalplan Ruhr Regionalplan Ruhr Teil A: Einleitung
ANLAGE 2	Regionalplan Ruhr Teil B: <i>Synopsen zu Änderungen an textlichen Festlegungen</i> Textliche Festlegungen mit Erläuterungen
ANLAGE 3	Regionalplan Ruhr Teil C: <i>Vorblatt zu Änderungen an zeichnerischen Festlegungen</i> Zeichnerische Festlegungen (Blattschnitte mit entfallenen Festlegungen, neuen Festlegungen und allen Festlegungen)
ANLAGE 4	Regionalplan Ruhr Teil D: <i>Vorblätter zu Änderungen an Erläuterungskarten</i> Erläuterungskarten
ANLAGE 5	Regionalplan Ruhr Teil E: Anhänge 1 bis 4
ANLAGE 6	Begründung zum Regionalplan Ruhr Teil A: Begründung und regionalplanerische Bewertung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr Begründung zum Regionalplan Ruhr Teil B: Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung Begründung zum Regionalplan Ruhr Teil C: Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen Begründung zum Regionalplan Ruhr Teil D: Anhänge 1 bis 10
ANLAGE 7	Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr
ANLAGE 8	Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr: Anhänge A bis I
ANLAGE 9	Beteiligungssynopse: Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen , Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und Pflichtbeteiligten nach § 33 LPIG DVO NRW
ANLAGE 10	Beteiligungssynopse: Erwiderungen zu Stellungnahmen der privaten Öffentlichkeit

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		